

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 2 (1940)

**Artikel:** Die Entstehung der Gemeinden im Amt Frutigen  
**Autor:** Bach, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238239>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE ENTSTEHUNG DER GEMEINDEN IM AMT FRUTIGEN

Von Fritz Bach

Der Ursprung unserer Gemeinden ist schon in der alemannischen Flurgenossenschaft zu suchen. Die Dorfgossen mußten gemeinsame Bestimmungen erlassen über die Einteilung der Zelgen, den Anbau des Landes, die Benützung der Allmend und den Unterhalt von Wegen und Brücken. Mochte auch diese uralte Übung mit dem Recht, sich in der Hundertschaft zu versammeln und der Pflicht aller Freien, zum Volksgericht zu erscheinen, in der fränkischen Zeit zurückgedrängt worden sein, so erhielt sich doch die Erinnerung daran, vielleicht mehr instinktmäßig als bewußt. Der Stand der Freien zerbröckelte immer mehr; denn zwischen ihm und den König schob sich der Großgrundbesitzer, dem der König oft die Immunität verlieh, d. h. das Recht, innerhalb seines Grundeigentums wirtschaftliche Verbote und Gebote zu erlassen, Steuern zu erheben, die Untergebenen zum Kriegsdienst aufzubieten und die Gerichtshoheit auszuüben. Da der Grundbesitz meist stark zerstreut war, gingen die Herrschaftsrechte auf den mächtigsten Grundbesitzer seines Dorfes über, und es entstand ein zusammenhängendes Verwaltungsgebiet, dem auch einzelne freie Bauern eingegliedert wurden, eine sogenannte Gerichtsherrschaft. Der Grundherr konnte die wirtschaftliche Aufsicht über seinen Besitz selbst oder durch Beamte ausüben, oder er übertrug es dem Dorfverband, Satzungen zu erlassen, deren Bestätigung er sich natürlich vorbehielt. In der Genossenschaft der Bursami erstand also die alte alemannische Flurgenossenschaft wieder, und in ihr wurzelt zum Teil die Gemeinde.

## Die Twingherrschaft Krattigen.

Diese kleine Grundherrschaft zeigt recht deutlich, wie vielgestaltig und verwickelt die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Mittelalters waren. Die ersten urkundlichen Besitzer, die Herren von Eschenbach, gaben die Herrschaft an Richard von Corbières zu Lehen; dessen Söhne traten sie 1302 als Afterlehen ab an Lorenz Münzer, den Schultheißen zu Bern. 1349 gehörten die Güter zu je einem Drittel Kuno Münzer, Heinrich und Burkart von Lindnach. Zwei Drittel kamen an Konrad von Scharnachthal (1367), ein Drittel an Peter von Krauchthal, 1425 an die Kartause Thorberg. Niklaus von Schar-

nachtal erwarb den letzten Drittel 1483. Er war nun Herr von Krattigen und besaß die Herrschaft mit Twing und Bann. Dieser Ausdruck bedeutet das Recht des Grundherrn, das Gericht zu führen, Gebote und Verbote über die landwirtschaftliche Nutzung zu erlassen und auch die Aufsicht über Müller und Bäcker auszuüben. 1470 bestritt die Stadt Bern ihren Adeligen das Recht, in den Twingherrschaften auch die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie setzte es durch, in diesen Herrschaften neben der Führung des Blutgerichts die Leute auch zu Landtagen zu verpflichten, zu Kriegszügen aufzubieten, Harnischschau zu halten und Steuern aufzulegen.

In der Abwesenheit des Gerichtsherrn leitete ein Ammann das Gericht, dem zwölf Gerichtsgeschworne zur Seite standen. Er übte auch das Siegelrecht aus. Als 1513 die Herrschaft Krattigen mit Twing und Bann um 1400 Pfund an die Stadt Bern abgetreten wurden, fiel das hohe Gericht der Stadt zu; das niedere dagegen verblieb der Landschaft, die nun einen Teil des Oberamts Frutigen bildete und dem Kastlan auf der Tellenburg unterstellt war. Dieser führte auch dem Namen nach den Vorsitz im Gericht, überließ jedoch meistens die Leitung der Verhandlungen dem Ammann. Trotzdem die kleine und wenig bevölkerte Herrschaft kirchlich von jeher zu Aeschi gehört hatte und nicht weit vom Dorfe liegt, behielt sie innerhalb der Kastlanei ihre Selbständigkeit. Sie hat sie bis heute behauptet und bildet mit ihren 561 Einwohnern (1930) die kleinste Einwohnergemeinde des Amts.

### Die Talgemeinde Frutigen.

Wo innerhalb einer Grundherrschaft viele freie Bauern wohnten, geschah es oft, daß der Grundherr sie nicht völlig eingliederte, sondern in einem selbständigen Tal- oder Dorfgericht zusammenfaßte. So war es im Kandertal, wo schon 1260 die Talgemeinde (*tota universitas vallis de Frutigen*) selbständig auftritt, indem sie dem Grafen von Savoyen Hülfe verspricht, wenn nötig sogar gegen den eigenen Herrn, den Freiherrn von Kien. Drei Jahre später hängte die Talgemeinde ihr eigenes Siegel an eine Urkunde. Diese Vorzugsstellung wurde unter den späteren Besitzern, den Freiherren von Wädswil und vom Turm noch ausgebaut und 1391 gekrönt durch die Erwerbung der Fronhofstatt, dem niederen Gericht. In diesem Fronhofstattgericht versammelten sich viermal des Jahres alle freien Männer von vierzehn Jahren an, ohne Befragung und Beisein des Herrn, wählten ihre Vorgesetzten, den Landsvenner, den Landschreiber, den Seckelmeister, die Gerichtssäßen und den Weibel, nahmen Leute ins Landrecht auf und stellten wirtschaftliche Satzungen auf. Die Gemeinde erhob selbst Steuern zur Bestreitung der «Landkosten» und führte eigenes Panner.

Noch 1340 umfaßt der Begriff der «lantlüte gemeinlich ze Frutigen, usse und innen» die Freien von Aeschi und Frutigen, obwohl die beiden Landschaften kirchlich getrennt waren. Die völlige Trennung in eine untere und obere Herrschaft vollzog sich 1350, als Johann von Weißenburg Burg und

Herrschaft Mülönen an Thüring von Brandis verkaufte, der sie 1352 endgültig der Stadt Bern um 3723 Gulden abtrat. Schon vor diesem Zeitpunkt hatte die Landsgemeinde in Mülönen die gleichen Befugnisse ausgeübt wie das Fronhofstattgericht in Frutigen, und beide Gerichtsbezirke hatten ihr eigenes Landrecht entwickelt.

### **Die Herrschaft Mülönen-Aeschi.**

Diese sogenannte untere Herrschaft umfaßte die Gerichte Aeschi und Mülönen-Reichenbach. Das kleine Gericht Wengi wurde mit Reichenbach verschmolzen, als es 1352 mitverkauft wurde, obschon es kirchlich wie die Bäuert Schwandi zu Frutigen gehörte. Den beiden Gerichten stand in Vertretung des bernischen Kastlans ein Statthalter vor. Nachdem auch die obere Herrschaft Frutigen in bernischen Besitz übergegangen war, wurden beide Landschaften nur einem Kastlan unterstellt, der seinen Sitz auf der Tellenburg aufschlug. Früher waren die Felsenburg und die Burg Mülönen die Mittelpunkte der Verwaltungskreise gewesen. Die Unterteilung der Gerichte blieb aber bestehen und ergab die Grundlage der heutigen Gemeinden Aeschi und Reichenbach.

Die alte Kirchhöre Aeschi umfaßte neben Krattigen auch Reichenbach, ohne Schwandi und Wengi. In Reichenbach stand eine kleine Kapelle, die 1484 neu erbaut wurde. Die Reformation brachte Reichenbach 1529 die Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde. In neuester Zeit hat nun auch das abgelegene Kiental ein Bergkirchlein erhalten als Filiale von Reichenbach. Die Grenzen zwischen der oberen und unteren Herrschaft wurden 1352 umschrieben. Sie folgten dem Horlöwibach bei Wengi und auf der andern Seite der Kander dem Salzmannstal am Stalden. Heute hat sich der Name Salzmannstal verloren, während als Horlauibach ein Graben in der Bäuert Winklen gilt. Eine Marchbereinigung fand durch bernische Botschaft schon vor 1400 statt, und eine weitere geschah durch Spruch vom 24. Oktober 1471. Die Landmarche sollte sich dem Vorschlag der Frutiger gemäß von einem Marchstein auf der Höhe ob dem Salzlütental durch dieses Tälchen hinab an die Kander ziehen. Gegen Spiez hin wurde die March 1533 bereinigt. Ihren Anfang bezeichnete ein Stein beim Hohen Steg an der Landstraße nach Mülönen. Von da verlief sie über alle Egg nach den Marchsteinen am Stadelbach, an der Spiezeregg, ob dem Seholz bis zu einem Felsblock am Rychenried.

Die Freiherrschaft Spiez, die 1338 durch den Berner Schultheissen Johann von Bubenberg erworben worden war, gehörte ebenfalls zur Kastlanei Frutigen. Die Stadt beanspruchte nur das Militärwesen und das hohe Gericht und übermittelte ihre Mandate durch den Frutiger Kastlan. Dagegen überließ sie die Führung des niederen Gerichts völlig dem Freiherrn. Erst durch Dekret vom 3. und 10. Juni 1803 wurde Spiez zum Amtsbezirk Niedersimmental geschlagen.

## Die obere Herrschaft Frutigen.

Diese umfaßte von der Aeschi-Landmarch weg das Tal der Kander bis zu seinem Ursprung und bis an den Fuß der Gemmi und das Tal der Entschligen bis zum Wildstrubel. Das Gebiet entsprach der Kirchhöre Frutigen, zu der noch Schwandi und Wengi gehörten. Wenn ein so großes Gebiet einen kirchlichen Verband bilden konnte, so liegt die Vermutung nahe, es müsse sehr dünn bevölkert gewesen sein. Es mögen 1446 ungefähr 1200 Seelen gewesen sein. Immerhin muß die Kirchhöre schon früh zu den größten gezählt haben, enthält doch ein Zehntsteuerverzeichnis von 1285 für Frutigen einen Betrag von  $8\frac{1}{2}$  Pfd., für Wimmis  $2\frac{1}{2}$ , Aeschi und Zweisimmen je  $1\frac{1}{2}$  Pfd. 1361 bezog der Bischof vom Dekanat Bern 20 sh., vom Leutpriester zu Bern 40 sh., vom Kloster Interlaken 50 sh., von Frutigen 22 sh., während Spiez, Wimmis, Erlenbach nur 15 sh., Aeschi nur 11 sh. entrichteten. Laut dem Visitationsbericht von 1416/17 wies Frutigen 400 Herdstätten auf, was einer Einwohnerzahl von etwa 2000 entsprechen mag, das Kirchspiel Aeschi 200, Wimmis 100, Erlenbach 300, Spiez 80.

Als die Herrschaft von Anton vom Turm der Stadt Bern um 6200 Gulden verkauft wurde, übernahmen die freiheitliebenden Landleute die Bezahlung des Kaufpreises selber, um der jährlichen Steuer ledig zu sein und ihre alten Landschaftsrechte behalten zu dürfen. Das Fronhofstattgericht tagte weiter unter dem Vorsitz des Landsvenners ohne Teilnahme und Mitwirkung des Kastlans. Die Landschaft war in Drittel unterteilt: Frutigen, Entschliggrund und Kandergrund, die je vier Gerichtsgeschworne abordneten und einen Drittel der Landkosten aufbrachten. Das hohe Gericht stand der Stadt Bern zu; doch durfte nach anerkanntem altem Landrecht kein Landmann außer Landes vor Gericht geführt und keiner abgeurteilt werden ohne Mitwirkung des eigenen Landgerichts. Zum Blutgericht versammelte sich der Landtag, bestehend aus den Gerichtssäßen aller Untergerichte des Oberamts unter dem Vorsitz des Kastlans auf dem Widi, der Frutiger Richtstätte, über der sich der Galgen erhob. Die heutige Einrichtung des Amtsgerichts ersetzt nun zum Teil diese ehrwürdigen Landtage.

Es war klar, daß mit der Zunahme der Bevölkerung eine Aufteilung der Kirchhöre und des Gerichtsbezirks Frutigen notwendig wurde. Die Trennung folgte den schon bestehenden Unterabteilungen: den Landschaftsdritteln.

### Der Drittel «im Wald» wird selbständig.

Adelboden war von Frutigen aus über Achseten nur schwer zu erreichen. Der Grundweg der Entschligen nach war bei Hochwasser und Lawinengefahr überhaupt nicht gangbar. Welch ein Kirchweg war das für die frommen Waldleute! Vier Stunden im Sommer, und erst winters bei hohem Schnee! Doch die Not und Mühsal erweckten die Tatkraft der abgelegenen Bewohner:

1433 bauten 56 Hausväter eine eigene Kirche und erstritten in zähem Ringen die kirchliche Selbständigkeit. Frutigen bekämpfte den Plan der Tochterkirche, sich völlig zu lösen und fand die Unterstützung der geistlichen Behörden. Der Rat von Bern machte dem gehässigen Streit ein Ende, indem er 1439 die Kirche im Wald als eine Leutkirche anerkannte. Der Form nach blieb sie zwar eine Tochterkirche von Frutigen, was durch einen jährlichen Besuch mit der Fahne und einer Abgabe von 15 Pfd. bezeugt wurde. Schon 1469 kauften sich die Waldleute aber mit 300 Gulden von dieser Abgabe los.

Was ihnen auf geistlichem Gebiet gelungen war, suchten die Adelbodner nun auch politisch zu erreichen. Sie stellten 1446 an den Rat zu Bern das Gesuch, er möge ihnen ein eigenes Gericht gestatten in Anbetracht der «ungelegenheit, ouch wüsti, wildi, ferri (Ferne) und böse des wegs». Sie wiesen hin auf die großen Kosten, die ihnen bei den weiten Gerichtsgängen erwachsen, komme es doch vor, daß sie wegen geringer Streitsache drei Wochen lang in Frutigen auf das Urteil warten müßten, sowie auch auf die Atzungsgelder, die sie für gepfändetes Vieh zu erlegen hätten. Sie waren auch unwillig, den vollen Drittel der Landkosten zu erlegen, da Bürger von Frutigen bei ihnen Güter besäßen, für die sie also unbilligerweise auch Randung tun müßten. Die äußeren Drittel Frutigen und Kandergrund wehrten sich gegen diese Vorwürfe: man behandle die Adelbodner nicht schlechter, weder vor Gericht noch bei der Verteilung der Landkosten, und mit ebensoviel Recht dürfte der Kandergrund für sich ein eigenes Gericht beanspruchen, da die Bewohner von Gastern ebensoweit entfernt seien wie die Waldleute. Der Rat fand die Gründe der äußeren Drittel stichhaltig und wies Adelboden mit seinen Forderungen ab.

Dagegen fand ein erneutes Gesuch 1478 beim Rat doch Gnade, und Adelboden erhielt demgemäß ein eigenes Wochengericht, das über Erb und Eigen, um Schulden, Kauf und Verkauf, kleine Forderungen und Bußen urteilen durfte und eigene Pfandschätzer und Weibel ernannte. Dadurch war der Grund gelegt zu der selbständigen Gemeinde Adelboden, obwohl ausdrücklich festgestellt wurde, daß sie auch fernerhin unter dem gleichen Landschaftspanner auszuziehen habe und Reiskosten und gemeinsame Landkosten mit Frutigen zusammen tragen müsse.

Die March zwischen den beiden Dritteln Frutigen und Adelboden gab schon zur Zeit des Kirchenbaus zu Streitigkeiten Anlaß. Adelboden vermeinte, die March folge dem Lochbach und dem Alpbach (Otternbach), während Frutigen den Tschentbach und den Marchgraben als Grenze bezeichnete. Der Spruch des Berner Rates fand die Kundschaft der Frutiger und Kandergrunder als «vil die fürnemere» und bestimmte die March nach ihrem Vorschlag.

Eine letzte Grenzberreinigung für das Gebiet östlich der Entschligen fand 1933 statt, da beide Gemeinden auf das Land zwischen den Armen des Marchgrabens, genannt Zwischenbäch, Anspruch machten. Die March verläuft

nun dem Marchgraben nach aufwärts ins Senggi, von dort dem innern Graben nach, so daß die Zwischenbäch-Güter in die Gemeinde Frutigen zu liegen kommen, folgt bei der nochmaligen Verzweigung des Grabens dem nördlichen Arm, so daß das eingeschlossene Dreieck der Gemeinde Adelboden verbleibt und führt über die Quelle des Marchgrabens dem Bergzaun zwischen Metsch und Bonder folgend bis auf die Gratspitze gegen die Gemeinde Kandergrund.

### **Die Abtrennung der Gemeinde Kandergrund.**

Der Grund, warum sich der Kandergrunddrittel der alten Landschaft Frutigen erst vier Jahrhunderte später zu einer selbständigen Gemeinde erheben ließ als der Adelbodendrittel, liegt in den kirchlichen und geographischen Verhältnissen. Kandersteg besaß seit 1511 eine Kapelle, in welcher der Pfarrer von Frutigen regelmäßig Filialgottesdienst hielt. Die geringe Bevölkerungszahl ließ den Gedanken, eine eigene Kirchgemeinde zu gründen, nicht aufkommen. Die Bewohner des Kandergrunds, die keine besondere Kapelle ihr eigen nannten, erreichten mit Leichtigkeit die Kirche in Frutigen, da die Wegverhältnisse hier viel günstiger waren als für Adelboden und die Spissen. Allerdings bedeutete die Besorgung der ausgedehnten Kirchhore für die Frutiger Pfarrer eine riesige Arbeitslast, und sie machten wiederholt darauf aufmerksam, daß ein Einzelner unmöglich allen Pflichten genügen könne. Indessen wurde erst im Jahre 1840 Kandergrund als Helfereibezirk erklärt. 1843 wurde ein Pfarrhaus gebaut und 1850 die neue Kirche im Bunderbach errichtet. Die Erhebung des Helfereibezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde erfolgte erst 1860. Auch hier ging also, wie in Adelboden, die kirchliche der politischen Trennung voraus. Am 6. April 1846 beschloß eine Versammlung beinahe einstimmig, für die Schaffung einer selbständigen Einwohnergemeinde einzutreten. Die Gemeinde Frutigen erhob keine Einwände gegen das Begehren, und das Gutachten nebst Projektentwurf wurde dem Regierungsrat 1849 eingereicht.

Dieser unterbreitete dem Großen Rat folgendes Dekret:

**B e s c h l u ß** betreffend die Erhebung des Helfereibezirks Kandergrund zu einer eigenen Einwohnergemeinde.

Der Große Rat des Kantons Bern, in Betracht, daß die Ortschaften Kandersteg, Gastern, Mitholz und Kandergrund, welche zusammen den Helfereibezirk Kandergrund bilden, zugleich aber einen Teil der Einwohnergemeinde Frutigen ausmachen, von der letztern Gemeinde bereits in Kirchen- und Schulangelegenheiten getrennt sind und auch eine von derselben abgesonderte politische Versammlung bilden,

in Betracht ferner, daß die genannten Ortschaften zusammen beiläufig zwölfhundert Einwohner zählen,

in Berücksichtigung ihrer topographischen Lage und nach eingeholter Zustimmung der Beteiligten

auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrates beschließt:

1. Die zum Helfereibezirk Kandergrund gehörenden Ortschaften Kandersteg, Gastern, Mitholz und Kandergrund bilden eine für sich bestehende Einwohnergemeinde.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 8. März 1850.

Namens des Großen Rates

der Vice-Präsident: Ed. Carlin

der Staatsschreiber: A. Weyermann.

Im Großen Rat beantragte Großrat Thönen, der sich als Bürger von Frutigen und Kandergrund vorstellte, es solle der tatsächlichen Trennung der Gemeinde die Ausscheidung des Vermögens vorausgehen. Er fürchtete, es könnten Streitigkeiten entstehen, namentlich auch bei der Zuteilung von Burgern, deren Vorfahren im Ausland gestorben seien. Es wurde ihm entgegengehalten, es könne darüber keine Meinungsverschiedenheiten geben, wenn Bürger- und Taufrödel richtig geführt worden seien. Der Direktor des Innern betonte, es sei besser, wenn Kandergrund bei der Ausscheidung des Vermögens durch seinen eigenen Gemeinderat vertreten sei, statt nur durch eine Minderheit in der Frutiger Behörde. Der Rat beschloß mit 50 gegen 30 Stimmen Eintreten und genehmigte das Dekret mit Handmehr.

Der Ausscheidungsvertrag wurde 1853 entworfen und von Kandergrund in den Gemeindeversammlungen vom 28. Juli 1853 und 24. September 1856, von Frutigen am 2. November 1854 gutgeheißen. Die Ausscheidung begegnete keinen großen Schwierigkeiten, da keine besonders organisierten Bürgergemeinden bestanden und die Einwohnergemeinderäte auch als gesetzliche Vertreter der Bürgergemeinden verhandeln konnten. Der Regierungsrat genehmigte 1859 den Vertrag. Frutigen händigte der neuen Gemeinde für den ihr gebührenden Anteil am Landgut, namentlich auch an der Kaufsumme vom Landhaus, Gültposten im Betrage von Fr. 5066.12 aus. Die Geschlechtsarmengüter wurden 1871 im Verhältnis 41 : 12 verteilt, so daß beispielsweise von den Fr. 2179.— des Geschlechtsguts Müller  $\frac{41}{53}$  mit Fr. 1685.— an Frutigen und  $\frac{12}{53}$  mit Fr. 494.— an Kandergrund fielen.

Eine genaue Vermarchung zwischen den Gemeinden geschah 1866. Die Gemeindegrenze, durch numerierte Marchsteine bezeichnet, verläuft von den Schlafeggflühen über das Hörnlein, Rütteni, Zrydsgäbli, Zrydsbrücke, Trutten, Portschaftweide, Thönisbergli und über den Grat bis zur Adelbodengrenze.

### Die Gemeinde Kandersteg.

Die neue Gemeinde Kandergrund umfaßte nunmehr das Gebiet der Helferei, nämlich die Schulgemeinden Reckental, Mitholz und Kandersteg. An

eine nochmalige Trennung in einen äußern und innern Bezirk dachte man damals nicht, obwohl die geographische Lage eine solche durchaus rechtfertigt. Die Längenausdehnung des Gemeindebezirks von der Frutiggrenze bis zur Klus beträgt zweieinhalb Wegstunden, das Gasterntal also nicht eingerechnet. Der Bühlstutz bildet einen Riegel, der den Kandergrund mit einem Höhenunterschied von 250 m vom Kandersteger Hochtal trennt. Der Besuch der Gemeindeversammlungen, die in Reckental, dem äußersten Teil der Gemeinde, stattfanden, litt naturgemäß unter diesen Verhältnissen, namentlich bei schlechtem Wetter und im Winter bei hohem Schnee. Die Kandersteger mochten sich in der Tat benachteiligt fühlen. Doch hätten diese Verhältnisse nicht notwendig zu einer Trennung der Gemeinde führen müssen; dem Übelstand hätte dadurch abgeholfen werden können, daß der Versammlungsort in die Mitte der Gemeinde versetzt oder in regelmäßigem Wechsel auch Kandersteg berücksichtigt worden wäre. Wenn die Bewohner von Kandersteg im Jahre 1908 dringend die Erhebung ihres Schulbezirks zu einer eigenen politischen Gemeinde verlangten, so mußten noch andere, schwerwiegendere Gründe bestehen. Diese lagen auf wirtschaftlichem Gebiet.

Während sich die Bewohner des äußeren Bezirks vorwiegend mit Landwirtschaft und Viehzucht befaßten, war Kandersteg ein bedeutender Kurort geworden, dessen Bevölkerung sich größtenteils mit dem Hotelwesen und den damit verbundenen Berufen abgab. Die Bedürfnisse des Kurortes erhöhten sich: Straßen und Spazierwege mußten verbessert werden, die Einrichtung von elektrischem Licht, Telegraph und Telephon wurde dringendes Bedürfnis, wie auch die Schaffung einer Hydrantenanlage und der Kanalisation. Für diese Forderungen einer neuen rasch fortschreitenden Zeit brachten begreiflicherweise die Bürger des Kandergrunds nicht das Verständnis auf, das die unternehmenden und wagemutigen Hoteliers zur Durchführung ihrer Pläne benötigten. Ein Projekt für ein eigenes Licht- und Wasserwerk mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 180,000.— wurde von der Gemeindeversammlung abgewiesen, worauf der Verkehrsverein eine Genossenschaft bildete und das Werk ausführte. Die großen Auslagen für die Einrichtung von Spazierwegen, die Straßenbespritzung, die Beleuchtung und die Reklame verblieben dem Verkehrsverein. An das Wartgeld von Fr. 3000.— für einen Arzt, dessen ein Kurort dringend bedarf, bewilligte die Gemeinde nur Fr. 100. Im Gemeinderat fühlten sich die Kandersteger auch ungenügend vertreten, da sieben Mitglieder von Reckental und Mitholz stammten und nur eines von Kandersteg. Gemeindeschreiberei und Zivilstandsamt lagen ebenfalls im äußersten Bezirk. Gegen ein neues Gemeindereglement, das Kandersteg vier Gemeinderäte zubilligte, wurde von Reckental aus Einsprache erhoben. Der Kurort wäre allerdings damit auch nicht mehr zufrieden gewesen: er wollte eine eigene Behörde haben, die stets zur Stelle sei und rasch nötige Vorkehrungen treffen könne. Besonders dringlich schien diese Forderung in Anbetracht der gesundheitlichen Verhältnisse beim Bau des Lötschbergtunnels. Viele italienische Arbeiter verschmähten die wohl eingerichteten Baracken mit guten sanitären Einrich-

tungen, welche die Unternehmung hatte erstellen lassen und bevorzugten die engen Bretterbuden, welche mithergezogene Handwerker und Händler errichtet hatten. Hier waren keine Aborte erstellt worden; in den vorbeifließenden Bach wurden Abfälle, Lumpen und tote Tiere geworfen, so daß bei diesen trostlosen Zuständen der Ausbruch einer Epidemie befürchtet werden mußte. Eine solche hätte den Fremdenverkehr auf lange Zeit völlig lahm gelegt. Der Gemeinderat hatte allerdings die einmalige Ausräumung des Baches angeordnet; die Verhältnisse geboten aber eine strenge, nicht erlahmende Aufsicht, die, so behaupteten die Kandersteger, nur von einer Behörde ausgeübt werden könne, die am Orte wohne und sofort tatkräftig einzugreifen in der Lage sei.

Am 25. Februar 1908 stellten 130 stimmberechtigte Bürger von Kandersteg, unterstützt von sämtlichen Ingenieuren der Lötschbergbahn, das Gesuch, es möchte der Schulbezirk Kandersteg zu einer selbständigen politischen Gemeinde erhoben werden. Der Regierungsstatthalter unterbreitete das Gesuch dem Einwohnergemeinderat von Kandergrund, der eine Gemeindeversammlung einberief. Von 162 gültigen Stimmen sprachen sich 81 für und ebenso viele gegen die Trennung aus. Der Einwohnergemeinderat schloß aus diesem Ergebnis auf Ablehnung des Begehrens, während der Regierungsstatthalter nicht Stellung bezog, sondern Bericht und Gegenbericht einsandte und die Entscheidung dem Regierungsrat überließ. Der Direktor des Innern, von Wattenwyl, nahm deshalb selbst einen Augenschein vor und zog Erkundigungen ein, worauf er zu der Erkenntnis kam, eine Trennung der Gemeinde sei nicht wohl zu vermeiden. Er arbeitete einen Dekretsentwurf aus, der dem Großen Rat am 1. Dezember 1908 zur Beratung vorgelegt wurde. Beide Parteien versuchten einige Tage vor der Sitzung, den Rat zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Gegen eine Trennung wandten sich die Gesuche des Gemeinderats von Kandergrund, dessen Präsident als Kandersteger keine Kenntnis davon hatte, des Schulkreises Reckental und einer Gruppe von 33 Bürgern von Kandersteg, die teilweise in Kandergrund wohnten, aber in Kandersteg stimmberechtigt waren. Von letzteren hatten allerdings 13 seinerzeit auch das Gesuch um Trennung unterschrieben, so daß ihre Stimme nicht schwer ins Gewicht fiel. Auch die Befürworter der neuen Gemeinde warben für ihr Ziel, wobei sie behaupteten, ihr Kreis, der  $\frac{2}{5}$  der Einwohner zähle und  $\frac{2}{3}$  der Steuerlast trage, könne sich nicht länger unterdrücken lassen. Auch die Gegner brauchten scharfe Worte: die Bewegung gehe nur von einigen Herren des Verkehrsvereins aus, deren eigennützige Intrigen sie sich nicht gefallen lassen wollten. Der Friede in der Gemeinde war gestört.

Großrat Kindlimann, der Berichterstatter der großrätlichen Kommission, die sich ebenfalls an Ort und Stelle begeben hatte, befürwortete Eintreten und unterstützte den Direktor des Gemeindewesens. Er hob hervor, daß 1850 die Gemeinde Kandergrund von Frutigen getrennt worden sei, damit die Bewohner des oberen Tales nicht so weit vom Gemeindesitz entfernt wären. Für sie betrage die Verkürzung bloß eine halbe Stunde, so daß der Tren-

nungsgrund fortbestehe. Er wies auch darauf hin, daß von 415 Stimmberechtigten bloß 165 an die Versammlung gegangen seien, so daß das Abstimmungsergebnis kein wahres Bild der Meinungen vermittele. Großrat Salchli, der allein die Minderheit der Kommission bildete, sprach gegen die Trennung, fand aber keine Unterstützung im Rat, so daß Eintreten beschlossen und das Dekret angenommen wurde.

Es hat folgenden Wortlaut:

Der Große Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 63, Al. 2 der Staatsverfassung; nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden und Bürger; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Die Einwohnergemeinde Kandergrund wird in zwei Einwohnergemeinden getrennt, von denen die eine den Namen Kandergrund, die andere den Namen Kandersteg erhält.

2. Die Einwohnergemeinde Kandergrund umfaßt das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinden Mitholz und Reckental, die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinde Kandersteg.

3. Die beiden Einwohnergemeinden übernehmen alle ihnen nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen zukommenden Rechte und Pflichten.

4. Das Dekret tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, 1. Dezember 1908.

Im Namen des Großen Rates

Der Präsident: Jenny

Der Staatschreiber: Kistler.

Am 2. Februar 1911 wurde der Güterausscheidungsvertrag unterzeichnet. Kandergrund erhielt  $\frac{1}{3}$  des Vermögens, Kandersteg  $\frac{2}{3}$ . Das Schulgut wurde halbiert, während die Geschlechtsarmengüter im Verhältnis der Zahl der einer Gemeinde zugeteilten Familien verteilt werden mußten.

Die Gemeinde Kandergrund geriet in keine finanziellen Schwierigkeiten, weil auf ihrem Gebiet das Kander-Kraftwerk mit einem Grundsteuerkapital von mehreren Millionen Franken erstellt wurde.

Die Hauptdaten der Entstehung unserer Gemeinden seien hier nochmals kurz zusammengefaßt:

933 ? Vermutlich im 10. Jahrhundert Gründung der Kirchen Aeschi und Frutigen.

1228 Erste urkundliche Erwähnung dieser beiden Kirchen.

13. Jh. Talgemeinde Frutigen (umfassend Aeschi und Frutigen, 1260 urkundlich erwähnt, 1263 eigenes Siegel).

Grundherrschaft Krattigen (erste urkundliche Besitzer Freiherren von Eschenbach).

- 1350 Trennung der Herrschaft Frutigen von der Herrschaft Mülönen-Aeschi. Die obere Herrschaft Frutigen umfaßt die Kirchgemeinde nebst Schwandi und Wengi, die politisch zu Mülönen-Aeschi gehören.
- 1352 Die untere Herrschaft Mülönen-Aeschi wird von Thüring von Brandis an Bern verkauft.
- 1400 Die obere Herrschaft Frutigen wird von Anton vom Turm an Bern verkauft. Die Kastlanei Frutigen umfaßt die Herrschaften Mülönen-Aeschi, Frutigen und Spiez (seit 1338 bernisch).
- 1433 Bau der Kirche in Adelboden. Obwohl sie nur eine Tochterkirche von Frutigen sein soll, bereitet sie doch die kirchliche und politische Trennung Adelbodens vor. 1469 Adelboden löst die jährliche Abgabe an Frutigen ab. 1478 Adelboden erhält ein eigenes Wochengericht.
- 1513 Die Twingherrschaft Krattigen wird an Bern verkauft und der Kastlanei Frutigen angeschlossen. Das niedere Gericht bleibt bestehen. Kirchlich gehört Krattigen zu Aeschi.
- 1529 Reichenbach wird zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben. Dadurch wird auch die politische Trennung vorbereitet.
- 1798 Die Helvetik schafft durch Gesetz vom 13. November neben den bisherigen Nutzungs- und Bürgergemeinden die Einwohnergemeinde.
- 1833 Bernisches Gemeindegesetz: Jeder Gemeindebezirk bildet eine Einwohnergemeinde und so viele Bürgergemeinden als in ihr Bürgergüter vorhanden sind.
- 1840 Kandergrund wird kirchlicher Helfereibezirk von Frutigen. Damit wird die kirchliche und politische Trennung eingeleitet. 1850 Der Helfereibezirk Kandergrund wird zu einer eigenen Einwohnergemeinde erhoben. 1860 Kandergrund wird selbständige Kirchgemeinde.
- 1909 Der Schulbezirk Kandersteg wird von Kandergrund abgetrennt und bildet eine eigene Einwohnergemeinde.  
(Im Frutigbuch S. 330 steht irrtümlich die Jahrzahl 1910.)

#### Bevölkerungszahlen der Gemeinden:

	1764	1850	1880	1900	1910	1920	1930
Aeschi	804	1251	1167	1409*	1225	1248	1299
Krattigen	289	598	572	592	559	553	561
Reichenbach	1505	2310	2479	2507*	2354	2456	2406
Frutigen	1935	3480	4040	3996	4832**	4743	4752
Adelboden	993	1513	1649	1564	2163	2045	2417
Kandergrund					2332**	781	719
Kandersteg	494	1069	1152	1098	3554**	727	837
Amt Frutigen	6020	10221	11059	11166	17019	12553	12991

\* Bahnbau Spiez-Frutigen \*\* Bahnbau Frutigen-Brig

#### Literatur:

- Das Frutigbuch, Heimatkunde für die Landschaft Frutigen. P. Haupt, 1938.
- A. Bärtschi, Adelboden. 1934. P. Haupt.
- Rennefahrt, Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen, 1937.
- Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Stämpfli 1932.
- Fr. von Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden. Orell Fübli, Zürich 1892.
- Geiser, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindegewesens des Kantons Bern. 1903.
- Historisch-Biographisches Lexikon, Artikel Gemeinde.